

Vorblatt

Problem und Ziel:

Die COVID-19 Pandemie und ihre weitreichenden Folgen führen vor allem im Bereich der Sozialeinrichtungen und bettenführenden Krankenanstalten bei Betreiberinnen und Betreiber sowie Trägerinnen und Träger zum Wunsch nach klaren Vorgaben und Rechtssicherheit.

Im Vordergrund steht dabei die Erzielung des bestmöglichen Schutzes der Bewohnerinnen und Bewohner, Klientinnen und Klienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Aufgrund der deutlich steigenden Fallzahlen im Land Burgenland sind verschärfende Maßnahmen in Altenwohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, bettenführende Krankenanstalten und im Rahmen mobiler Pflege- und Betreuungsdienste notwendig geworden.

Inhalt:

Aufgrund der Änderungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV), insbesondere im Zusammenhang mit spezifischen Besuchsregelungen an den Weihnachtsfeiertagen 2020, und der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (COVID-19-NotMV) sind bundesweit verschärfte Regelungen zu Schutzmaßnahmen in Kraft.

Die bundesweit einheitlichen Regelungen machen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eine Neuerlassung der burgenländischen Verordnung des Landeshauptmannes vom Burgenland vom 23. November 2020, mit der vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in bettenführenden Krankenanstalten und Sozialeinrichtungen getroffen werden, notwendig.

Die Verordnung legt allgemeine Grundregelungen, wie die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung. Darüber hinaus wird in den genannten Einrichtungen die Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstandes von einem Meter an allgemein zugänglichen Orten festgelegt. Weiters werden spezifische Regelungen, insbesondere im Zusammenhang mit Besuchsbeschränkungen, Regelungen über die Einlassung von Mitarbeiter sowie Bestimmungen über Neuaufnahmen und Kurzzeitpflege normiert.

Mit den Maßnahmen soll einerseits dem Schutzbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner, Klientinnen und Klienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin Rechnung getragen und andererseits soll auch, insbesondere zu den Weihnachtsfeiertagen im Zeitraum von 24. Dezember bis einschließlich 25. Dezember 2020, ein Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben einerseits und dem epidemiologischen Erfordernis für den Schutz der Gesundheit geschaffen werden.

Lösung:

Erlassung einer Verordnung für die Ergreifung von Maßnahmen mit den aufgezeigten Inhalten.

Alternative:

Keine bzw. Beibehaltung der bisherigen unzureichenden Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Verschärfte Sicherheits- und Hygienevorschriften sind grundsätzlich auch mit höheren Kosten verbunden. Aufgrund der zu ergreifenden Maßnahmen sowie der Einhaltung von bestimmten Auflagen ist zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner (Risikogruppe) sowie Klientinnen und Klienten, aber auch des Personals oft der Einsatz von mehr Personal als üblich erforderlich und daher eine Erhöhung der Personalkosten möglich.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Durch die mit der neuen COVID-19 Verordnung vorgeschriebene Umsetzung der Sicherheits- und Hygienevorschriften und dem damit verbundenen erhöhten Personaleinsatz könnten im Burgenland neue Arbeitsplätze entstehen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die COVID-19 Pandemie und ihre weitreichenden Folgen führen vor allem im Bereich der Sozialeinrichtungen und Krankenanstalten bei Betreiberinnen und Betreiber sowie Trägerinnen und Träger zum Wunsch nach klaren Vorgaben und Rechtssicherheit. Im Vordergrund steht dabei die Erzielung des bestmöglichen Schutzes der Bewohnerinnen und Bewohner, Klientinnen und Klienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 regelt den Anwendungsbereich. Diese Verordnung soll für Altenwohn- und Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen, bettenführende Krankenanstalten und mobile Pflege- und Betreuungsdienste gelten.

Zu § 2:

In § 2 werden Begriffsbestimmungen legal definiert. Gemäß § 2 Abs. 1 wird unter dem Begriff Begegnungszone ein definierter Besucherbereich verstanden, der folgende Mindestvoraussetzungen zu erfüllen hat: Die Größe des Raumes muss sicherstellen, dass zwischen Besucherinnen und Besuchern und der Bewohnerin und dem Bewohner ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden kann, Tische und Sessel müssen eine glatte desinfizierbare Oberfläche vorweisen und es muss eine geeignete Trennscheibe vorhanden sein, um den unmittelbaren Kontakt zu unterbinden.

In § 2 Abs. 2 wird Begriff Schutzausrüstung legal definiert und umfasst Einmalschutzhandschuhe, einen Einmalschutzmantel (flüssigkeitsbeständig) und eine Schutzbrille.

Zu § 3:

In § 3 sollen allgemeine Grundregelungen festgelegt werden, die, sofern nicht in weiterer Folge abweichende Regelungen vorgesehen sind, beim Betreten von Altenwohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen sowie bettenführenden Krankenanstalten von Personen, mit Ausnahme von Bewohnern im eigenen Wohnbereich, einzuhalten sind. Dabei soll an allgemein zugänglichen Orten durchgehend zumindest eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen und ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden.

Zu § 4:

In § 4 Abs. 1 und Abs. 2 soll ein Regel-Ausnahme-Modell den Zutritt zu Altenwohn- und Pflegeheimen regeln. Das Betreten von Altenwohn- und Pflegeheimen soll grundsätzlich untersagt sein. Nach Abs. 2 soll dies nicht für Bewohner nach Maßgabe des Abs. 9, für Personen, die zur Versorgung der Bewohner oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs, Besuche nach Maßgabe des Abs. 3 und Abs. 3a und für Bewohnervertreter gemäß Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG), BGBl. I Nr. 11/2004, sowie eingerichtete Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl. III Nr. 190/2012) gelten.

Mit Abs. 3 soll klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen Besuche zulässig sind.

Die Anforderungen nach Abs. 3 sollen auch für das Einlassen von Bewohnervertretern nach dem HeimAufG und Mitglieder von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl. III Nr. 190/2012) gelten.

Im Zeitraum von 24. bis einschließlich 25. Dezember 2020 wiegen die privaten Interessen aus Art. 8 EMRK schwerer als außerhalb dieser zentralen Weihnachtsfeiertage und ist das Bedürfnis nach familiären Zusammenkünften besonders ausgeprägt. Andererseits müssen solche Zusammenkünfte aufgrund des nach wie vor hohen Infektionsgeschehens und der weiterbestehenden Gefahren für die medizinischen Versorgung aufgrund eines erneuten Infektionsanstieges auf ein vertretbares Maß begrenzt werden. Daher soll mit § 4 Abs. 3a einerseits dem Schutzbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner, Klientinnen und Klienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin Rechnung getragen werden und andererseits

ein Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben einerseits und dem epidemiologischen Erfordernis für den Schutz der Gesundheit geschaffen werden.

Angehörige des medizinischen und therapeutischen Fachpersonals sind als Personen, die zur Versorgung der Bewohner oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, zu verstehen und gilt für diese Abs. 3 Z 1, 3 und 4 sinngemäß.

Gemäß Abs. 6 soll der Betreiber von Altenwohn- und Pflegeheimen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur einlassen, wenn für diese einmal pro Woche ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird und ein negatives Testergebnis vorliegt. Im Falle eines positiven Testergebnisses soll das Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen können, sofern jedenfalls mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt und auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere aufgrund des CT-Werts > 30 , davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr besteht.

Abs. 8 soll die Aufnahme in Altenwohn- und Pflegeheimen zum Zwecke der Kurzzeitpflege oder zur Neuaufnahme von Personen im Akutfall regeln. Kurzzeitpflege und Neuaufnahmen sollen nur nach eingehender vorheriger Abklärung mit der Heimleitung zulässig sein. Dabei soll unmittelbar in der Einrichtung ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorgewiesen werden und muss der Test negativ sein. Im Falle eines positiven Testergebnisses soll das Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen können, sofern jedenfalls mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt und auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere aufgrund des CT-Werts > 30 , davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr besteht.

§ 9 soll den Fall regeln, wenn Bewohnerinnen und Bewohner die Einrichtung verlassen. Nach dieser Bestimmung soll am Tag der Rückkehr unmittelbar in der Einrichtung ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden und soll nach frühestens fünf Tagen, längstens jedoch nach 10 Tagen ein weiterer Antigen-Test auf SARS-CoV-2 erfolgen, wobei Die Bewohnerin oder der Bewohner die Kosten für diese Testungen selbst tragen soll. Alternativ können sich diese Bewohnerinnen und Bewohner präventiv 10 Tage isolieren. Von der Testung sollen nur jene Personen befreit sein, die stationär in eine Krankenanstalt aufgenommen wurden oder die die Einrichtung zur körperlichen und psychischen Erholung verlassen haben und bei denen sichergestellt ist, dass sie während des gesamten Verlassens der Einrichtung keinen Kontakt mit einer dritten Person hatten oder, die die Einrichtung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum verlassen mussten.

Zu §§ 5 und 6:

In den §§ 5 und 6 sollen analog zu § 4 Bestimmungen für Besuche, Einlassen der Mitarbeiter oder Aufnahmen in stationären und teilstationären Behinderteneinrichtungen festgelegt werden.

Zu § 7:

§ 7 soll analog zu § 4 spezifische Regelungen für bettenführende Krankenanstalten festlegen.

Zu § 8:

§ 8 soll Maßnahmen im Rahmen mobiler Pflege- und Betreuungsdienste regeln. Dabei soll vor, während und nach Patientinnen- und Patientenkontakt eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder äquivalente bzw. höherem Standard entsprechende Maske und Schutzausrüstung zu tragen. Zusätzlich soll vor und nach Patientinnen- und Patientenkontakt Händehygiene mit vom Dienstgeber standardmäßig zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel durchgeführt werden.

Zu § 9:

Die Bestimmung in § 9 soll es der Landesregierung in Zeiten einer Pandemie ermöglichen, weitere Handlungsempfehlungen vorzugeben, die den Betreiberinnen und Betreibern als Orientierungshilfen in bestimmten Situationen dienen sollen.

Zu § 10:

In § 10 sollen Strafbestimmungen festgelegt werden.

Zu § 11:

Es soll der Tag der Kundmachung mit dieser Bestimmung festgelegt werden.